

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 06/2020

Datum: 16.03.2020

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
17	Kreis Coesfeld	Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2020	31
18	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung über die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020	35
19	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2018 des Kreises Coesfeld	35
20	Stadt Dülmen	Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 19.03.2020	39
21	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	39

17/20 – Kreis Coesfeld
Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld mit Beschluss vom 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	392.174.767 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	395.674.767 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	382.332.551 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	382.345.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf (hiervon aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ 1.789.037 EUR)	12.549.709 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	29.102.267 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.039.037 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.302.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.039.037 EUR festgesetzt. Hiervon entfallen 1.789.037 EUR auf das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.100.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

- 1) Der **allgemeine Hebesatz der Kreisumlage** für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld wird auf **28,81 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2020 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- 2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des kreiseigenen Jugendamtes verursachten Kosten wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld ohne eigenes **Jugendamt eine einheitliche Mehrbelastung** in Höhe von **18,75 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2020 geltenden Umlagegrundlagen erhoben. Nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt eine Abrechnung. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis sind nach § 56 Abs. 5 Satz 2 KrO NRW im übernächsten Jahr auszugleichen.
- 3) Die Kreisumlage (einschließlich Mehrbelastung) ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 des Jahresbetrages jeweils zum 17. eines Monats fällig. Fällt der Zahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % p. a. für die ausstehenden Beträge erhoben. Im Falle einer Zahlung vor Fälligkeit werden evtl. entstehende Kosten der jeweiligen Kommune in Rechnung gestellt.

§ 7

- 1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wiederbesetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wiederbesetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 3) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Landrat hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als

eingerrichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe. Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestaltung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

- 4) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden. Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig ist.

§ 8

Die Leitlinien der Budgetierung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 9

Folgende Wertgrenzen werden festgelegt:

1) Nachtragssatzung

Die Wertgrenze für den Ausweis von erheblichen Änderungen bei Erträgen und Aufwendungen und bei Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nachtragshaushaltsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 KomHVO NRW mit einem Wert von mindestens 50.000 EUR je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene festgelegt.

2) Investitionen

Die Wertgrenze für den detaillierten Ausweis von Investitionen im Sinne des § 13 Abs. 1 KomHVO NRW im Teilfinanzplan wird mit 50.000 EUR festgelegt.

3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Zeile je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 EUR je Zeile im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene unerheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung der Rekultivierungs- und Pensionsrücklage.

4) Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Im Ergebnisplan wird der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis (vgl. § 2 Abs. 2

Nr. 4 KomHVO NRW) ausgewiesen, wenn der Saldo das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ erfüllt.

5) Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 37 Abs. 5 und Abs. 6 KomHVO NRW im Einzelfall ab 5.000 EUR zu bilden.

6) Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 10.000 EUR im Einzelfall festgesetzt.

Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 50.000 EUR überschreitet.

Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2020 des Kreises Coesfeld

Leitlinien der Budgetierung

I. Budgets

Gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. Der Kreishaushalt wird in 5 organisationsbezogene Budgets aufgeteilt. Die Budgets 1 - 4 entsprechen dabei jeweils einem Dezernat.

Budget	Produktbereich
1 Sicherheit, Bauen und Umwelt	32 - Sicherheit und Ordnung
	35 - Zentrale Ausländerbehörde
	36 - Straßenverkehr
	39 - Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung
	63 - Bauen und Wohnen
	70 - Umwelt
2 Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit	40 - Schule, Bildung und Kultur (einschl. Schulamt für den Kreis Coesfeld)
	50 - Soziales und Jobcenter
	51 - Jugendamt
	53 - Gesundheitsamt
3 Zentrale Dienste, Vermessung und Kreisstraßen	11 - Personal und Organisation
	20 - Finanzen und Liegenschaften
	62 - Vermessung und Kataster
	66 - Straßenbau und -unterhaltung
4 Landrat	00 - Verwaltungsleitung inkl. Kommunales Integrationszentrum
	01 - Büro des Landrats
	02 - Gleichstellungsbeauftragte
	08 - Personalrat
	14 - Rechnungsprüfung
	31 - Kreispolizeibehörde
5 Allgemeine Finanzwirtschaft	21 - Allgemeine Finanzwirtschaft

In einem Budget werden alle Ansätze der von den jeweiligen Dezernaten zu bewirtschaftenden Ertrags- und Aufwandspositionen ausgewiesen. Die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen des Budgets sind gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Einzahlungs- und Auszahlungspositionen in der Finanzrechnung.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf gem. § 21 Abs. 3 KomHVO NRW nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Neueinrichtung eines Budgets bedarf der Beschlussfassung des Kreistages.

Budgetverantwortlicher ist der jeweilige Dezernent und beim Budget 5 der Kämmerer.

II. Budgetvollzug - Bewirtschaftung und Abschluss der Budgets

Die Bewirtschaftung der Budgets wird durch folgende Regelungen unterstützt:

1. Deckungsfähigkeit

Die innerhalb des jeweiligen Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandsermächtigungen sind - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der internen Leistungsverrechnungen und der Abschreibungen - gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. Dasselbe gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Liegen bei einer Aufwandsposition die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten vor, steht diese Aufwandsermächtigung bis zur Höhe der Rückstellung bzw. Verbindlichkeit nicht zur Deckung anderer Aufwendungen zur Verfügung.

Die Aufwandsermächtigungen - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der internen Leistungsverrechnungen und der Abschreibungen - sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Personalaufwendungen für vorübergehend Beschäftigte.

2. Unechte Deckungsfähigkeit

Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO NRW zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen dürfen nur zur Erfüllung ihres Zwecks verwendet werden. Die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit im Sinne des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden.

3. Übertragbarkeit

In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW wird für Ermächtigungsübertragungen folgende Regelung getroffen:

- a) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können nur mit Zustimmung des Kämmerers maximal bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsan-

satzes übertragen werden. Stimmt der Kämmerer der Übertragung zu, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. In begründeten Einzelfällen kann der Kämmerer eine mehrjährige Ermächtigungsübertragung zulassen.

- b) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind grundsätzlich bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

4. Zweckbindung und neue freiwillige Maßnahmen

Zweckgebundene Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen im Sinne des § 22 Abs. 3 KomHVO NRW bleiben bis zur Erfüllung ihres Zwecks bzw. bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Sofern nicht zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen oder nicht in Anspruch genommene Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen innerhalb eines Budgets für neue freiwillige Aufgaben verwendet werden sollen und hierdurch auch nur möglicherweise dauernde Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen können, ist eine vorherige Beschlussfassung des Kreistages erforderlich.

5. Budgetverschiebungen

Die Ermächtigungen für Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Budgets stehen insgesamt als Summe für die Budgetzwecke zur Verfügung. Der Budgetrahmen lässt daher bei einem höheren Bedarf als zweckgebundene einzelne Ermächtigung dafür enthalten sind, die Inanspruchnahme anderer Aufwandspositionen des Budgets zu, ohne dass dadurch haushaltsrechtlich relevante über- oder außerplanmäßige Aufwendungen entstehen.

Der im Laufe eines Haushaltsjahres auftretende Mehrbedarf in einzelnen Produktbereichen oder bei einzelnen Produktgruppen/Produkten ist grundsätzlich unter Ausschöpfung aller Einsparungs- und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten vom zuständigen Budgetverantwortlichen innerhalb des Budgets eigenverantwortlich auszugleichen.

Zum Ausgleich eines Mehrbedarfs können Mittel zwischen den Produktbereichen unter Beachtung der vom Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen anerkannten Produktstandards verschoben werden. Über die Verschiebung von Mitteln zwischen den einzelnen Produktbereichen eines Budgets entscheidet der Budgetverantwortliche.

Dem Kreistag sind Mittelverschiebungen innerhalb eines Budgets im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen, soweit ein Betrag in Höhe von 50.000 EUR überschritten wird oder durch die Mittelverschiebung die Produktstandards in einem Produktbereich verändert werden.

6. Budgetüberschreitungen

Können die zur Deckung eines Mehrbedarfs benötigten Mittel nicht oder nicht vollständig innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden (rechtzeitig vor der Auftragsvergabe zu prüfen), finden die Regelungen zur Leistung

von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW Anwendung. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind danach nur zulässig, soweit sie unabweisbar sind. Die Deckung soll jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung durch den Kreistag. In allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer.

Vom Kämmerer genehmigte Budgetüberschreitungen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen.

Auf die Wertgrenzen gem. § 9 Abs. 3 der Haushaltssatzung wird verwiesen.

Die Verpflichtungen zum Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 Abs. 2 GO NRW bleiben von dieser Regelung unberührt.

7. Schulbudgets

Für die eingerichteten Schulbudgets (Kostenstellen A0401 – A0403) gelten die in der Vereinbarung zur Budgetierung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Berufskollegs des Kreises Coesfeld getroffenen Regelungen vom 01.01.2008.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 12.12.2019 angezeigt worden. Die nach § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW erforderliche Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes zur allgemeinen Kreisumlage ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 06.03.2020 erteilt worden. Mit dieser Verfügung wurde die Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage mit 28,81 % genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

im Gebäude I
der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 308),
Abteilung 20 - Finanzen und Liegenschaften,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-coesfeld.de/> (Rubrik: Kreisverwaltung/Haushalt + Finanzen/Haushalt 2020) verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW und der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Coesfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 13.03.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

18/20 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung über die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020

Der Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2014-2020 des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 10. März 2020 das Wahlgebiet des Kreises Coesfeld in 27 Wahlbezirke eingeteilt.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und GV. NRW. 1999, S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), gebe ich hiermit die Einteilung des Kreises Coesfeld (Wahlgebiet) in die nachfolgenden Wahlbezirke bekannt.

Kreiswahlbezirk	Gemeinde	gemeindliche Wahlbezirke
I	Ascheberg teilw.	3, 10 bis 14
	Nordkirchen teilw.	12 bis 14
II	Ascheberg teilw.	1, 2, 4 bis 9
III	Billerbeck teilw.	1 bis 4, 6, 7, 9, 10
IV	Billerbeck teilw.	5, 8, 11 bis 13
	Rosendahl teilw.	1 bis 4, 8
V	Coesfeld teilw.	6, 15, 17 bis 19
VI	Coesfeld teilw.	4, 5, 7, 13, 14
VII	Coesfeld teilw.	1, 3, 11, 12
VIII	Coesfeld teilw.	2, 8 bis 10
IX	Dülmen teilw.	1, 6, 7, 8
X	Dülmen teilw.	2, 3, 4, 5
XI	Dülmen teilw.	9 bis 12
XII	Dülmen teilw.	13 bis 17
XIII	Dülmen teilw.	18 bis 21

XIV	Havixbeck teilw.	1 bis 3, 5, 8 bis 11
XV	Havixbeck teilw.	4, 6, 7, 12, 13
	Nottuln teilw.	9, 16
XVI	Lüdinghausen teilw.	1 bis 3, 11, 12
XVII	Lüdinghausen teilw.	4 bis 8
XVIII	Lüdinghausen teilw.	9, 13 bis 17
XIX	Nordkirchen teilw.	1 bis 11
XX	Nottuln teilw.	1 bis 7
XXI	Nottuln teilw.	8, 10 bis 15
XXII	Olfen teilw.	2, 5 bis 10, 15, 16
XXIII	Olfen teilw.	1, 3, 4, 11 bis 14
	Lüdinghausen teilw.	10
XXIV	Rosendahl teilw.	5 bis 7, 9 bis 13
	Coesfeld teilw.	16
XXV	Senden teilw.	1 bis 3, 6, 8, 10
XXVI	Senden teilw.	4, 5, 7, 9, 11, 12, 14
XXVII	Senden teilw.	13, 15 bis 17
	Dülmen teilw.	22

Coesfeld, 10.03.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Tepe
Kreiswahlleiter für die
Kommunalwahlen 2020

19/20 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2018 des Kreises Coesfeld

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 116 Abs. 9 Satz 2 und § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld vom 11.12.2019 öffentlich bekannt gemacht:

Der Kreistag hat am 11.12.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss testierten Gesamtabschluss des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2018 in der Fassung vom 31.10.2019 mit einer Bilanzsumme von 397.639.811,81 € sowie einem ausgewiesenen Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 1.085.788,74 € bestätigt und dem Landrat für den Gesamtabschluss zum 31.12.2018 die Entlastung erteilt. Ferner hat der Kreistag beschlossen, dass der sich aus den Jahresergebnissen der Beteiligungen des Kreises Coesfeld einschließlich der Konsolidierungsbuchungen ergebende Überschuss in Höhe von 247.496,77 € dem in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Eigenkapital, hier: der allgemeinen Rücklage, zugeführt wird.

Gesamtbilanz zum 31.12.2018**AKTIVA**

Bilanzposten		31.12.2018	31.12.2017
		€	€
1	Anlagevermögen	307.043.706,67	299.320.774,69
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.334.306,60	1.075.754,52
1.2	Sachanlagen	244.154.987,75	239.284.194,81
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.873.350,29	3.873.350,29
1.2.1.1	<i>Grünflächen</i>	<i>2.132.641,89</i>	<i>2.132.641,89</i>
1.2.1.2	<i>Ackerland</i>	<i>123.043,13</i>	<i>123.043,13</i>
1.2.1.3	<i>Wald, Forsten</i>	<i>102.820,00</i>	<i>102.820,00</i>
1.2.1.4	<i>Sonstige unbebaute Grundstücke</i>	<i>1.514.845,27</i>	<i>1.514.845,27</i>
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	51.136.288,91	52.400.834,81
1.2.2.1	<i>Kinder- und Jugendeinrichtungen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
1.2.2.2	<i>Schulen</i>	<i>36.378.127,47</i>	<i>37.192.770,53</i>
1.2.2.3	<i>Wohnbauten</i>	<i>447.790,86</i>	<i>458.993,33</i>
1.2.2.4	<i>Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude</i>	<i>14.310.370,58</i>	<i>14.749.070,95</i>
1.2.3	Infrastrukturvermögen	156.125.295,78	152.811.190,19
1.2.3.1	<i>Grund und Boden des Infrastrukturvermögens</i>	<i>21.464.107,62</i>	<i>20.950.728,74</i>
1.2.3.2	<i>Brücken und Tunnel</i>	<i>7.631.490,84</i>	<i>7.360.653,65</i>
1.2.3.3	<i>Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
1.2.3.4	<i>Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen</i>	<i>48.000,00</i>	<i>52.363,64</i>
1.2.3.5	<i>Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrslenkungsanlagen</i>	<i>126.981.697,32</i>	<i>124.447.444,16</i>
1.2.3.6	<i>Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
1.2.4	<i>Bauten auf fremdem Grund und Boden</i>	<i>12.743.766,23</i>	<i>4.654.876,48</i>
1.2.5	<i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</i>	<i>1.243.429,31</i>	<i>921.641,99</i>
1.2.6	<i>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</i>	<i>8.863.155,81</i>	<i>9.155.729,92</i>
1.2.7	<i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	<i>6.647.556,87</i>	<i>5.222.596,04</i>
1.2.8	<i>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</i>	<i>3.522.144,55</i>	<i>10.243.975,09</i>
1.3	Finanzanlagen	61.554.412,32	58.960.825,36
1.3.1	<i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>	<i>77.650,80</i>	<i>68.640,00</i>
1.3.2	<i>Anteile an assoziierten Unternehmen (RVM)</i>	<i>2.275.231,86</i>	<i>2.275.837,20</i>
1.3.3	<i>Übrige Beteiligungen</i>	<i>131.897,00</i>	<i>131.897,00</i>
1.3.4	<i>Sondervermögen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
1.3.5	<i>Wertpapiere des Anlagevermögens</i>	<i>57.665.031,52</i>	<i>55.155.683,02</i>
1.3.6	<i>Ausleihungen</i>	<i>1.404.601,14</i>	<i>1.328.768,14</i>
2	Umlaufvermögen	58.677.164,19	53.177.750,36
2.1	Vorräte	282.062,29	268.685,16
2.1.1	<i>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren</i>	<i>282.062,29</i>	<i>268.685,16</i>
2.1.2	<i>Geleistete Anzahlungen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	35.456.159,58	28.016.684,28
2.2.1	<i>Forderungen</i>	<i>34.915.804,49</i>	<i>27.740.749,73</i>
2.2.2	<i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>	<i>540.355,09</i>	<i>275.934,55</i>
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	22.938.942,32	24.892.380,92
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	31.918.940,95	32.302.649,65
Bilanzsumme		397.639.811,81	384.801.174,70

PASSIVA

Bilanzposten		31.12.2018	31.12.2017
		€	€
1	Eigenkapital	22.997.892,57	24.021.608,28
1.1	Allgemeine Rücklage	16.954.427,19	16.498.432,32
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	7.129.254,12	7.223.467,70
1.4	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
1.5	Gesamtjahresergebnis	-1.085.788,74	299.708,26
1.6	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	0,00	0,00
2	Sonderposten	118.348.764,70	116.782.293,51
2.1	Sonderposten für Zuwendungen	116.244.277,49	114.401.846,30
2.2	Sonderposten für Beiträge	0,00	0,00
2.3	Sonderposten für den Gebührenausschleich	1.911.263,73	2.184.598,73
2.4	Sonstige Sonderposten	193.223,48	195.848,48
3	Rückstellungen	167.128.336,77	159.977.147,52
3.1	Pensionsrückstellungen	118.548.575,00	111.787.595,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	26.603.339,79	27.475.786,11
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	3.077.821,87	3.049.999,84
3.4	Steuerrückstellungen	27.113,23	36.165,90
3.5	Sonstige Rückstellungen	18.871.486,88	17.627.600,67
4	Verbindlichkeiten	65.906.739,25	59.429.753,20
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	26.301.547,29	24.827.203,39
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	26.301.547,29	24.827.203,39
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.302.027,45	2.478.034,67
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.316.337,80	7.068.040,21
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	12.602.558,78	13.314.915,38
4.8	Erhaltene Anzahlungen	13.384.267,93	11.741.559,55
5	Passive Rechnungsabgrenzung	23.258.078,52	24.590.372,19
Bilanzsumme		397.639.811,81	384.801.174,70

Gesamtergebnisrechnung 2018

Ertrags- und Aufwandsarten		2018	2017
		€	€
1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.933.198,76	1.631.162,40
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	218.228.070,26	205.131.613,73
3	Sonstige Transfererträge	10.368.747,22	10.252.142,84
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	42.473.533,78	39.834.128,86
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.896.201,71	2.282.576,13
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	73.817.580,99	70.195.212,10
7	Sonstige Ordentliche Erträge	4.712.470,45	5.314.965,70
8	Aktiviert Eigenleistungen	605.909,57	676.404,71
9	Bestandsveränderungen	0,00	0,00
10	Ordentliche Gesamterträge	355.035.712,74	335.318.206,47
11	Personalaufwendungen	-44.728.486,89	-39.571.540,13
12	Versorgungsaufwendungen	-9.123.557,83	-8.561.438,19
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-38.067.723,85	-38.673.613,25
14	Bilanzielle Abschreibungen	-10.612.013,17	-10.542.087,68
15	Transferaufwendungen	-234.107.924,32	-221.558.254,30
16	Sonstige Ordentliche Aufwendungen	-18.686.588,21	-15.357.759,29
17	Ordentliche Gesamtaufwendungen	-355.326.294,27	-334.264.692,84
18	Ordentliches Gesamtergebnis	-290.581,53	1.053.513,63
19	Gesamtfinanzerträge	14.195,66	172.844,32
20	Gesamtfinanz aufwendungen	-809.402,87	-926.649,69
21	Gesamtfinanzergebnis	-795.207,21	-753.805,37
22	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.085.788,74	299.708,26
23	Außerordentliche Gesamterträge	0,00	0,00
24	Außerordentliche Gesamtaufwendungen	0,00	0,00
25	Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00
26	Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag	-1.085.788,74	299.708,26
27	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00
Nachrichtlich:			
Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage			
28	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	64.630,00	134.320,30
29	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00
30	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-2.556,96	-2.523,60
31	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00
32	Verrechnungssaldo	62.073,04	131.796,70

Der Gesamtabchluss 2018 des Kreises Coesfeld wurde gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 9 und § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 12.12.2019 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Gesamtabchlusses 2018 einschließlich der Anlagen kann im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-coesfeld.de/> (Rubrik: Kreisverwaltung / Haushalt + Finanzen / Gesamtabchlüsse) eingesehen werden. Ferner liegt der Gesamtabchluss 2018 einschließlich der Anlagen ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses

im Gebäude I
der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 308),
Abteilung 20 – Finanzen und Liegenschaften,
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00

Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Coesfeld, den 02.03.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Dr. Tepe
Kreisdirektor

20/20 - Stadt Dülmen**Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 19.03.2020**

Am Donnerstag, 19.03.2020, **17:45 Uhr**, findet in der **Aula des Clemens-Brentano-Gymnasiums** eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

TagesordnungI. Öffentliche Sitzung**TOP Bezeichnung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2018
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Dülmen
4. Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018
5. Jahresabschluss 2018 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“
6. Wirtschaftsplan 2020 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“
7. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2019
8. Verwendung von Fördergeldern aus dem Programm „Gute Schule 2020“
9. Veranstaltungsprogramm des Bereiches Kultur für die Saison 2020/2021
10. IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen
11. Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Linnertstraße – Teil III“
hier: Erneuter Entwurfsbeschluss
 - a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b) Erneuter Entwurfsbeschluss
12. Verfahren zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Am Kleuterbach – Erweiterung“ und „Dörfer Geist – Teilrücknahme“
hier: Aufstellungsbeschluss
13. a) Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“
hier: Aufstellungsbeschluss
b) Teilaufhebung und I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/2 „Dörfer Geist“
hier: Aufstellungsbeschluss
14. Einrichtung von Fahrradstraßen zur Förderung des Radverkehrs
hier: Beschluss zur Einrichtung von vier Fahrradstraßen
15. Sicherungskonzept Innenstadt

16. Erschließungsbeitragsabrechnung Auf der Flage (von Coesfelder Straße bis Sebastian-Bach-Straße)
17. Verbesserung der Wohnsituation in Dülmen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2019
18. Prüfung der Fusion/Verschmelzung der Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld e. G., Coesfeld, mit der WohnBau Westmünsterland e. G., Borken;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2019
19. Räumliche Weiterentwicklung der Kardinal-von-Galen-Hauptschule und Hermann-Leeser-Realschule;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 01.02.2020
20. Bürgerbegehren zur dauerhaften Sperrung des Königsplatzes;
hier: Teilzulässigkeitsentscheidung im Vorprüfverfahren
21. Ausschussbesetzungen
22. Mitteilungen der Bürgermeisterin
23. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung**TOP Bezeichnung**

24. Gremien und Nebentätigkeiten
25. Verleihung der Sportplakette der Stadt Dülmen für hervorragende Verdienste um das Dülmener Sportleben
26. Mitteilungen der Bürgermeisterin
27. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Vorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem einsehen oder bis zum Sitzungstag bei der Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten.

Dülmen, 16.03.2020

STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

21/20 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370030710 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30138929, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.05.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.02.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370038903 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30158141, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.05.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.02.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337104863 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.05.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.02.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 309013381 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 25.02.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337275705 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 25.02.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337275713 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 25.02.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 338020290 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.03.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337204622 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.03.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337417430 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.03.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336985981 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 05.03.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 359304227 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 06.03.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 459018420 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 06.03.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
